

Übung für Fortgeschrittene im Sommersemester 2020

Hausarbeit

Frau D (D) hat von der Immobiliengesellschaft G-GmbH (G-GmbH), die ihren Sitz in Bayreuth hat, eine Garage in Bayreuth gemietet, um ihr Motorrad abzustellen. Den Mietvertrag hatte sie seinerzeit als Individualvertrag mit einem der beiden Geschäftsführer der G-GmbH, Herrn W (W), abgeschlossen, den die D von ihren Touren kannte und der wusste, dass sie dringend eine Garage für ihr Motorrad suchte. Laut Gesellschaftsvertrag der G-GmbH sind zwar sowohl W als auch Frau H (H) einzelvertretungsbefugt; laut interner Absprache soll der noch unerfahrene W aber in seiner Anfangszeit nur gemeinsam mit H nach außen hin handeln. Der mit „Mietvertrag über die Garage Nr. 30XO2 für Motorrad BT J 6“ überschriebene Vertrag nennt als ausdrücklichen Zweck die Unterstellung des Motorrads der D. Dieser Zweck war beiden Parteien wichtig, der D, weil sie die Garage ausschließlich für ihr Motorrad benötigt und dem W, weil er nicht möchte, dass Gerümpel oder ähnliches in der Garage gelagert wird. Der Vertrag ist für die D insgesamt sehr günstig formuliert, allerdings ist ein Zurückbehaltungsrecht für die Mietzahlungen, mit Ausnahme wegen Sach- und Rechtsmängeln, ausgeschlossen. Das Motorrad hatte die D im Jahr zuvor bei Herrn V (V) unter Eigentumsvorbehalt erworben. Die D hat die letzte Rate der vereinbarten Kaufpreiszahlung bislang noch nicht beglichen.

Bevor sich die D im Frühjahr 2019 auf eine mehrmonatige Geschäftsreise nach Hamburg aufmachte beklagte sie sich bei W, dass sie einige Monate beruflich nach Hamburg müsse und nicht wisse, ob sie sich auf die Dauer ihr Hobby, den Motorradsport, noch leisten könne. W bekam daraufhin ein schlechtes Gewissen, weil er der D die Garage sowohl eigenmächtig als auch zu Vorzugsbedingungen vermietet hatte. Er befürchtete, dass die Mietzahlungen der D ausbleiben und er deshalb Ärger bekommen könnte. Deshalb holte er nach der Abreise der D das Motorrad aus der von ihr angemieteten Garage und brachte es in eine andere Garage der G-GmbH. Ohne von dem Vorgang zu wissen, zahlte die D weiterhin stets pünktlich die Miete. Wegen der längeren Abwesenheit der D hielt sich W für berechtigt, den Garagenwechsel des Motorrads beizubehalten. In der G-GmbH hatte man von dem Vorgang mittlerweile Kenntnis erlangt und das Vorgehen des W gebilligt.

Als die D hiervon nach ihrer Rückkehr Ende Juli 2019 erfuhr, verlangte sie zunächst die sofortige Herausgabe des Motorrads von der G-GmbH. Als das nicht geschah, erhob der Rechtsanwalt (R) der D gegen die G-GmbH mittels ordnungsgemäß unterschriebenen Computerfaxes eine entsprechende Klage (Streitwert: 5.500 €). Die andere Geschäftsführerin der G-GmbH, H, wendet ein, dass das, was W befürchtet habe, jetzt eingetreten sei: Die D habe seit der Rechtshängigkeit der Klage keine Mietzahlungen mehr geleistet; insgesamt sei sie gegenüber der G-GmbH mit den Mietzahlungen im Rückstand. Hieran sehe man, dass das Vorgehen des W richtig gewesen sei, zumal die D keine sonstige pfändbare Habe besitze. Die D lässt vortragen, dies träfe zwar zu; die Mietzahlungen habe sie aber nur aus Ärger über das Verhalten des W eingestellt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am Landgericht Bayreuth, zu dem beide Parteien ordnungsgemäß geladen wurden, erscheint die D in Begleitung des R. Für die G-GmbH erscheint die H ohne Rechtsanwalt, um Kosten zu sparen. Auf Antrag des R ergeht daraufhin ein Versäumnisurteil, in dem die G-GmbH zur Herausgabe des Motorrads verurteilt wird.

Unmittelbar nach der Verhandlung beschließt die D, dass sie genug vom Motorradfahren hat und veräußert „ihr“ Motorrad an Herrn B (B), der genau dieses Motorrad schon immer haben wollte. Dabei übergibt sie ihm sowohl die Schlüssel als auch alle erforderlichen Fahrzeugpapiere, ohne aber den Eigentumsvorbehalt des V zu erwähnen. Die D sagt zu B, er könne sich sein Motorrad bei der G-GmbH abholen, sie trete ihm ihre Herausgabeansprüche gegen die G-GmbH ab. Zum Beweis, dass sie solche Ansprüche habe, erzählt sie dem B von dem gestern erstrittenen Versäumnisurteil.

Bei der G-GmbH hat man sich nun doch einen Anwalt (A) genommen, der form- und fristgerecht Einspruch einlegt und gleichzeitig Widerklage mit dem Antrag erhebt, ein Besitzrecht der G-GmbH festzustellen. Grundsätzlich sei die G-GmbH bereit, das Motorrad an die D herauszugeben, wenn die Mietzahlung sichergestellt sei, wovon man angesichts des Mietrückstands nicht ausgehen könne.

In seiner Erwiderung stellt R den Klageantrag auf Herausgabe des Motorrads an B um. Er trägt vor, seine Mandantin habe das Motorrad inzwischen an B veräußert und diesem mittgeteilt, er könne das Motorrad jederzeit bei der G-GmbH abholen. Außerdem kündige seine Mandantin den Mietvertrag mit der G-GmbH fristlos; nach dem Verhalten der G-GmbH wolle die D mit ihrer Vermieterin nichts mehr zu tun haben. R stellt außerdem den weiteren Klageantrag, die G-GmbH zu verurteilen, an die D 600,- € zu zahlen. Das entspräche den geleisteten Mietzahlungen der Monate April bis einschließlich Juli 2019. Die D habe die Garage einzig zu dem Zweck angemietet, ihr Motorrad dort unterzustellen. Nachdem W im April 2019 das Motorrad rechtswidrig an sich genommen habe, hätte die D die Garage nicht länger benötigt und die G-GmbH somit keinen Anspruch auf die Miete gehabt.

In der mündlichen Verhandlung stellt R die neugefassten Klageanträge auf Herausgabe des Motorrads an B und auf Zahlung von 600,- € an die D. A gibt zu bedenken, dass der Antrag, mit dem die D die Rückzahlung der Miete geltend macht, eventuell schon nicht zulässig sei. Die H meint daraufhin, sie wolle „die Sache jetzt vollständig vom Tisch haben“, A solle gefälligst „gegen diesen Schwachsinn“ vorgehen. Daraufhin beantragt A Klageabweisung und trägt vor, der geltend gemachte Anspruch entbehre jeder Grundlage. Es läge ein

wirksamer Mietvertrag vor, auf dessen Grundlage die Zahlungen erfolgt seien. Die H erklärt noch, dass sie außerdem „gar keine Lust“ habe, danach noch einen Prozess gegen B zu führen.

1. Wie wird das LG entscheiden? Gehen Sie davon aus, dass aus dem Vortrag des R der Eigentumsvorbehalt hervorgeht.
2. Der B möchte sich am Prozess zwischen der G-GmbH und der D beteiligen. Kann er das? Und wenn ja, was kann er als Beteiligter tun?

Weitere Vorgaben:

Der Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Aufgabentext, Literaturverzeichnis und Inhaltsverzeichnis) darf 25 Seiten nicht überschreiten. Die Seiten des Gutachtens sind mit arabischen Ziffern zu nummerieren, beginnend mit 1. Es ist die Schriftart „Times New Roman“ mit dem voreingestellten Zeichenabstand zu verwenden. Das Gutachten ist im Blocksatz zu formatieren. Der Zeilenabstand muss auf 1,5 Zeilen eingestellt werden, die Schriftgröße hat 12 zu betragen (Fußnoten: Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand). Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 6 cm einzurichten. Die Seitenränder oben, unten und links müssen mindestens 1 cm betragen. Abweichungen von diesen Vorgaben werden als Fehler gewertet und führen zu Punktabzügen. Die Verwendung nicht üblicher Abkürzungen, die der Platzersparnis dienen, führt ebenfalls zu Punktabzügen.

Die Einhaltung der üblichen Formalia finden Sie auf unserer Homepage unter News. Formale Fehler führen zu Punktabzügen. Dies gilt auch für Fehler in den Bereichen Orthographie, Interpunktion, Grammatik und Satzbau. Es wird die Abgabe einer formal einwandfreien Hausarbeit erwartet.

Die Bearbeitung ist am **Montag, 20.04.2020 von 9.00 Uhr bis 11 Uhr**, in ausgedruckter Form im Besprechungsraum RW, Zi.Nr.: 2.169 (2. Stock) abzugeben oder per Post an den Lehrstuhl Zivilrecht V, bis ebenfalls 20.04.2020, zu senden. Bei Übersendung per Post genügt ein auf den 20.04.2020 lautender Poststempel. Für eine frühere persönliche Abgabe am Lehrstuhl Zivilrecht V orientieren Sie sich bitte an den Öffnungszeiten des Sekretariats. Die Arbeit muss ferner in elektronischer Form in Word-Format (genau eine Datei) per E-Mail an **zivilrecht5@uni-bayreuth.de** übersandt werden. Der Betreff soll folgenden Inhalt haben: Hausarbeit Mustermann (-> Ihr Nachname), Monika (-> Ihr Vorname), Matrikelnummer. Spätester Eingangszeitpunkt der elektronischen Version ist **Montag, 20.04.2020, 11 Uhr**. Arbeiten, die nicht rechtzeitig sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form vorliegen, gelten als nicht abgegeben. Bearbeitungen, bei denen ausgedruckte und elektronische Version nicht übereinstimmen, gelten als nicht abgegeben.

Die Teilnahmevoraussetzungen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 SPO) sind in der Regel durch die Anheftung eines Datenblatts (Leistungsnachweis) an die Hausarbeit (mit Büroklammer) nachzuweisen, dieses ist ebenfalls in digitaler Version als pdf-Datei zusammen mit der Hausarbeit zu übersenden. Die Hausarbeit wird nicht korrigiert, bevor die Teilnahmevoraussetzungen nachgewiesen sind.

Der Hausarbeit ist auf einem gesonderten Blatt die Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Die Hausarbeit wird nur korrigiert, wenn die Erklärung vorliegt. Wird gegen den Inhalt der Erklärung verstoßen, so erfolgt eine Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“. Wir weisen darauf hin, dass die an eine selbständige Bearbeitung zu stellenden Anforderungen im Allgemeinen **nicht** erfüllt sind, wenn einzelne Passagen der gutachterlichen Lösung wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen werden. Dies gilt insbesondere für Lösungen zu Rechtsproblemen, die in Fallbüchern oder im Internet zugänglich sind.

Um eine Korrektur Ihrer Hausarbeit zu garantieren, müssen Sie sich ab 15.03.2020 bei der Virtuellen Hochschule Bayern registrieren. Die Anleitung hierfür finden Sie auf unserer Homepage bzw. in Elearning. Bitte vergessen Sie nicht sich ebenfalls in CampusOnline für die Prüfung zu registrieren (Deadline 20.04.2020, 12.00 Uhr).

Wir wünschen Ihnen besten Erfolg!